



Sitzungsnummer:
GV/018/20-25

Aktenzahl:
004-01

Datum:
Göfis, 03.02.2023

Niederschrift

über die am 15. Dezember 2022, um 19.00 Uhr
in Göfis, Konsumsaal abgehaltene

16. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Anwesende

Vorsitz

1. Bgm. Thomas Lampert

2. GR Werner Gabriel

3. GR Markus Ammann

4. GR Ing. Daniel Martin

5. Mag. Gert Markowski

6. DI Sonja Entner

7. Elisabeth Lampert

8. Matthias Gabriel

9. DI Thomas Kompein

10. Ing. Markus Huber

11. Karl Zimmermann, MSc.

12. Jakob Ammann

Vertretung für Frau Vizebgm. Sandra Volenter

13. Maria Berger

Vertretung für Herrn DI Siegbert Terzer

14. Marcel Erhart

Vertretung für Herrn Florian Preiss

15. GR Caroline Terzer, MSc.

16. GR Klaus Schmid

17. Margareta Baldessari

18. Rudolf Huber

19. Heidi Lampert

20. Rainer Caminades

21. Margit Studer

Vertretung für Herrn Michael Prantner

22. Georg Johannes Palm

Schriftführung

23. Rudi Malin

Abwesende

24. Vizebgm. Sandra Volenter

25. DI Siegbert Terzer

26. Florian Preiss

27. Michael Prantner

28. Marina Keckeis-Vonbrül, Bed.

29. Gerhard Wieser

ÜBERSICHT

- 1 Berichte
 - 1.1 Berichte des Bürgermeisters
 - 1.1.1 Gemeindefarzt
 - 1.1.2 Straßenbeleuchtung
 - 1.1.3 Baurechtsverwaltung Vorderland
 - 1.1.4 Musikschule Walgau
 - 1.2 Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen
 - 1.3 Termine
- 2 Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2023
- 3 Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023
- 4 Gebühren- und Hebesätze für das Jahr 2023
- 5 Genehmigung des Rechnungsabschluss 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Jamalpe
- 6 Genehmigung der Vereinbarungen mit privaten Grundeigentümer und Betreiber im Rahmen der Deponie Sigberg
- 7 Änderung des Grundsatzbeschluss über die Neupositionierung des Bauhofes der Gemeinde Göfis
- 8 Vergabe der Fenster- und Verglasungsarbeiten beim Sporthaus Hofen
- 9 Beabsichtigte Änderungen im Flächenwidmungsplan
 - 9.1 Anpassung der Widmungsgrenze beim Kinderhaus Hofen
 - 9.2 Anpassung der Widmungsgrenze beim Sportplatz Hofen
- 10 Genehmigung der 15. Niederschrift vom 10.November 2022
- 11 Allfälliges

1. Berichte

1.1. Berichte des Bürgermeisters

1.1.1. Gemeindearzt

Krankheitsbedingt bleibt die Ordination von Dr. Kaut noch bis 7. Jänner 2023 geschlossen.

1.1.2. Straßenbeleuchtung

Bei der Straßenbeleuchtung wird im Jahr 2023 eine neue Rundsteuerung der Stadtwerke Feldkirch eingebaut. Es erfolgt dann ein Umbau der 10 Schaltkreise für die über 350 Lichtpunkte, die dann webbasiert gesteuert werden können.

1.1.3. Baurechtsverwaltung Vorderland

Im Jahr 2021 erfolgten bei der Baurechtsverwaltung Vorderland 906 Baueingaben, davon waren 103 aus Göfis.

1.1.4. Musikschule Walgau

Die Musikschule Walgau erhöht die Tarife um 3,04 %. Mehrkinder-Familien sowie Bezieher von Sozialhilfe und Wohnbeihilfe erhalten Rabatte.

1.2. Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen

Ausschuss Umwelt und Mobilität

Es wird ein zweites Caruso Elektroauto angeschafft. Damit stehen dann zwei Standorte in Göfis zur Verfügung. Weiters wird geprüft, ob die Installation zweier Landestationen für Elektroautos beim Gemeindeamtsparkplatz möglich ist. Derzeit wird ein Profil für eine Teilzeitstelle für einen Kümmerer in Sachen Energieeinsparung bei öffentlichen Gebäuden erarbeitet.

Ausschuss Menschen und Gesellschaft

Das Jugendkonzept befindet sich in der End-Ausarbeitung. Die Kerngruppe Care-Management benennt erste Aufgaben für die neue Dienststelle.

Ausschuss Forst und Landwirtschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft informierte den Ausschuss über die im Jahr 2022 durchgeführten Tätigkeiten. Weiters wurde eine Erhöhung der Preise für die Holzlose 2023 beschlossen.

Ausschuss Bau und Raumplanung

Im Gestaltungsbeirat erfolgt turnusgemäß ein Wechsel. Der Ausschuss befasste sich mit den Projekten Sportstätte Hofen, Bauhof und der Zufahrt Büttels/Gässele.

REP – Räumlicher Entwicklungsplan

Die Unterlagen wurden überarbeitet und beim Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht.

1.3. Termine

Die nächste Gemeindevertretungssitzung findet am 16. Februar 2022 statt.

2. Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2023

Der Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2023 sieht nachfolgende Veränderungen vor:

Abteilung	Dienststellen im Jahr 2023	+/-
Gemeindeamt	5,70	-
Gemeindebauhof	5,95	+0,15
Altstoffsammelzentrum	0,10	-0,30
Reinigungsdienst	3,60	-
Kindergarten Hofen	6,90	+0,70
Kindergarten Agasella	3,80	+1,20
Kindergarten Kirchdorf	2,50	-
Kleinkindbetreuung Hofen	9,75	+0,25
Schülerbetreuung und Elternberatung	1,40	+0,30
Jugendraum	0,75	-
Gesamt	40,45	+2,30

Zwei Dienstverhältnisse sind gefördert. Im Weiteren sind die Lehrstellen Verwaltungsassistentin im Gemeindeamt und Straßenerhaltungsfachmann im Gemeindebauhof besetzt.

Der Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2023 sieht somit 40,45 Vollzeit-Dienststellen für insgesamt 58 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Die Veränderung betreffen im Wesentlichen Erhöhungen im Kindergarten aufgrund der Einrichtung des Kindergartens Agasella als weiteren Ganztages-Kindergarten und im Weiteren in der Kleinkind- und Schülerbetreuung aufgrund der erhöhten Anzahl an betreuten Kindern. Aufgrund der Reduzierungen beim Altstoffsammelzentrum wurden Dienststellen gekürzt.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2023 zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Weiters stellt Bgm. Thomas Lampert den Antrag, den Dienstpostenplan für das Jahr 2023 zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Der Beschäftigungsrahmenplan sowie der Dienstpostenplan sind als Bestandteil der Niederschrift in der Registratur hinterlegt.

3. Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Bestimmung nach § 73 Abs 4 Gemeindegesetz entsprechend, jedem Gemeindevertretungsmitglied mit der Tagesordnung eine Ausfertigung des Entwurfs über den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 rechtzeitig überlassen wurde.

Im Weiteren kommentiert Bgm. Thomas Lampert ausführlich den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 mit der operativen und investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit mit zahlreichen Darstellungen. Unter anderem mit einem Investitionsplan 2023 wie folgt:

Position	Betrag	Förderung / Einnahmen
Feuerwehr – Anschaffung Löschfahrzeug (LF-C) *	360.000 €	162.000 €
Feuerwehr – Schutzkleidung	81.000 €	24.300 €
Feuerwehr – Adaptierung Gebäudestruktur *	125.000 €	50.000 €
Bauhof – Ersatz Fahrzeuge *	50.000 €	
Bauhof „neu“	500.000 €	
Sporthaus Hofen	2.630.000 €	1.100.000 €
Heizwerk VS Kirchdorf – Einbau eines Pufferspeichers *	100.000 €	
PV Sporthaus + Kinderhaus Hofen	100.000 €	
Wasserversorgung (Stein, Breiten, Hochried)	400.000 €	
Abwasser (Stein, Breiten, Hochried)	1.000.000 €	
Straßenbau (Stein - im Rahmen Wasser/Abwasser)	100.000 €	

Für die Jahre 2024 bis 2027 ergeben sich laut den derzeitigen Prognosen, wie Inflation, Entwicklung Ertragsanteile und den budgetierten Vorhaben nachfolgende Fehlbeträge bzw. Überschüsse:

2024	EUR	- 145.000,00
2025	EUR	- 147.000,00
2026	EUR	352.500,00
2027	EUR	590.400,00

GV Rainer Caminades verweist auf die Positionen „Schutzbekleidung für die Feuerwehr“ mit einem Betrag von € 81.000,-. Weiters erhofft er, dass die Position „Musikschule“ mit € 97.000,- im Hinblick auf mögliche Gebührenermäßigungen ausreichend bedeckt ist und die reduzierten Budgetzahlen des Landesgesundheitsfonds ebenso ausreichend sind.

Durch die deutlich höheren Energiebezüge werden die Kosten für die „Öffentliche Beleuchtung“ vermutlich höher ausfallen.

Der Gemeindevorstand hat den Haushaltsvoranschlag in der 33. Sitzung vom 6. Dezember 2023 behandelt und die Empfehlung an die Gemeindevertretung gerichtet, den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung zu genehmigen:

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den Haushaltsvoranschlag in der vorliegenden Fassung wie folgt zu genehmigen:

	Ergebnishaushalt	Finanzierungs- Haushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	9.634.600,00	10.266.500,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	<u>9.730.500,00</u>	<u>13.470.400,00</u>
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	-95.900,00	-3.203.900,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.400.000,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.454.100,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 95.900,00	-3.258.000,00

Die Finanzkraft gemäß § 72 Abs 3 Gemeindegesetz beträgt für das Jahr 2023 € 4.041.200,00.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

4. Gebühren- und Hebesätze für das Jahr 2023

Der Verbraucherpreisindex stieg im Zeitraum vom Oktober 2021 bis Oktober 2022 um rund 9,9 %. Der Ausschuss für Finanzen und Ressourcen empfiehlt daher eine Erhöhung der Gebühren um rund 10 % mit Ausnahme der Müllgebühren. Hier soll der Empfehlung des Gemeindeverbandes gefolgt werden.

Weiters soll eine Gebührenerhöhung für die Grundgebühr von Subwasserzählern angedacht werden.

GV Rudi Huber sieht in einer durchgehenden Erhöhung in diesem Ausmaß die Gefahr, die Teuerungsspirale weiter anzukurbeln. Seitens des Landes erging die Empfehlung, die Gebühren um 6,3 % anzuheben. Dieser Empfehlung schließt sich auch GV Georg Palm an.

Der Bürgermeister informiert, dass zur Landesempfehlung seitens des Gemeindeverbandes vermerkt wurde, dass die Entscheidung über das Ausmaß der Gebührenerhöhung bei der jeweiligen Gemeinde liege.

GV Rainer Caminades merkt an, dass zum Zeitpunkt der Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Ressourcen die Landesempfehlung noch nicht vorlag.

GV Rudi Huber stellt den Antrag, die Gebühren entsprechend der Empfehlung des Landes um 6,3 % mit Ausnahme der Müllgebühren zu erhöhen. Die Müllgebühren sollen auf Basis des Gemeindeverbandes bzw. der vorliegenden Empfehlung angehoben werden. Die Verordnungen sollen daher wie nachfolgend geändert werden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Huber mit 22 : 1 Stimme zu.

Die Gegenstimme kommt von GV Matthias Gabriel.

Wassergebührensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie gemäß §§ 3, 10 und 11 der Wassergebührenverordnung vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBL.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

§ 1 - Beitragssatz

Der Wasserversorgungs-Beitragssatz beträgt: Euro 30,90

§ 2 - Gebührensatz

Die Wasserbezugsgebühren pro m³ Wasser betragen: Euro 1,44

§ 3 - Wasserzählergebühr

Die monatliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler: Euro 3,53

§ 4 - Schlussbestimmungen

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Wassergebührensätze ihre Gültigkeit.

Kanalgebührensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBL.Nr. 5/1989 i.d.g.F. und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit	Euro	31,93
für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit	Euro	48,26

Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit festgesetzt.	Euro	16,33
---	------	-------

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

a) wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m ³	Euro	2,66
b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m ³	Euro	3,30

§ 3 Gültigkeit

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.

Abfallgebühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 Abs und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 1/2006 idgF, und § 4 der Abfallgebührenverordnung vom 14. Dezember 2006 die Abfallgebührensätze wie folgt festgelegt:

1. Grundgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Grundgebühr pro Haushalt | € 47,89 |
| b) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer | € 47,89 |

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):

- | | |
|---|---------|
| a) Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 8 Liter | € 0,95 |
| Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 15 Liter | € 1,55 |
| b) Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 20 Liter | € 1,95 |
| Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 40 Liter | € 3,90 |
| c) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 35 Liter | € 3,41 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 55 Liter | € 5,36 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 60 Liter | € 5,85 |
| d) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 120 Liter | € 11,70 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 240 Liter | € 23,40 |

3. Gebühr für sperrige Abfälle:

- Die Gebühr für die Wertmarke zur Abholung von sperrigen Hausabfällen für höchstens 0,5 m³ oder maximal 35 kg beträgt € 10,40

4. Gebühren für Gartenabfälle und für sonstige Abfälle:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt bis 2 m ³ pro m ³ | € 5,00 |
| b) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt über 2 m ³ pro m ³ | € 7,50 |
| c) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushalts-Kleinmengen von unter einem m ³ pro m ³ | € 2,50 |
| d) Die Gebühr für das Häckseln von sperrigen Gartenabfällen mit dem mobilen Häckseldienst beträgt pro Minute Häckselzeit | € 2,00 |
| mindestens jedoch | € 15,00 |

Friedhofsgebühren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2022 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungsweisen, LGBL.Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Gräber in den Hauptfeldern	€ 765,90
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 765,90
c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	€ 2.623,72
d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	€ 4.226,86
e) Familiengräber im Feld	€ 2.623,72
f) Kindergräber	€ 101,67
g) Urnengräber in der Urnenwand	€ 765,90
h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	€ 180,13
i) Beschriftung eines Namens m. Geburts- u. Sterbejahr auf der Urnennischentafel	€ 132,06

§ 4 Verlängerungsgebühren

- 1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.
- 2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
 - a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 704,34
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 286,14
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.

- 2) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einem Kindergrab mit ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
 - a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 352,17
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 220,10
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.

- 3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:
 - a) in einem Erdgrab € 256,84
 - b) in einer Urnennische der Urnenwand € 44,47

- 4) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 63,78 zu entrichten.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 95,67 und jeden weiteren von € 31,89 zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung der Abfallgebührensätze ihre Gültigkeit.

Hausnummerierung

Die Gemeindevertretung von Göfis ändert auf Grund des Beschlusses vom 15. Dezember 2022 die von der Gemeindevertretung am 25. September 1996 auf Grund des § 50 Abs 1 lit. a Z 7 Gemeindegesetz erlassene Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung und Montage des Hausnummernschildes in der Höhe von Euro 97,80 (incl. Mehrwertsteuer) zu leisten.

2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bis dahin verordnete Kostenersatz seine Gültigkeit.

Hundeabgabe

Die von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 23. September 1996 idGF festgelegte Hundeabgabe-Verordnung wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2022 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs. 1 Z 11 und 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wie folgt geändert.

§ 1

Die Höhe der Hundetaxe wird je gehaltenen Hund mit

- | | |
|---|----------|
| a) mit Begleithunde-Prüfung und Sachkundenachweis mit | € 72,96 |
| b) für alle anderen Hunde mit | € 106,64 |

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin verordnete Hundetaxe ihre Gültigkeit.

5. Genehmigung des Rechnungsabschluss 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Jamalpe

Die Jahresabrechnung der Agrargemeinschaft Jamalpe für das Jahr 2021 weist Ausgaben für Instandhaltung, Bewirtschaftungsabgeltung, Versicherung, Energie, Steuern etc. in der Höhe von 15.860,28 und Einnahmen aus der Jagd, von Mieten, Pachten und Dienstbarkeiten etc. in der Höhe von € 15.775,20 auf. Der Abgang beträgt € 85,08.

Die Jahresabrechnung wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses GV Rainer Caminades kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss der Gemeindegutsagrargemeinschaft Jamalpe für das Jahr 2021 in der vorliegenden Fassung seitens der Gemeinde Göfis zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

6. Genehmigung der Vereinbarungen mit privaten Grundeigentümer und Betreiber im Rahmen der Deponie Sigberg

GV Karl Zimmermann erklärt sich zum Teilbereich der Verträge mit den privaten Grundeigentümern als befangen. Er kann deshalb nicht an der Abstimmung des Tagesordnungspunktes teilnehmen.

Bgm. Thomas erläutert den Status Quo der Verhandlungen wie folgt:

- 26. Juni 2022: Auftrag zur Abklärung der Eckpunkte für einen Vorvertrag mit dem Betreiber;
- 19. Juli 2022: Beratung im Gemeindevorstand und Anregungen für Ergänzung des Vorvertrages;
- 6. September 2022: Vorlage des Vertragsentwurfs des Rechtsvertreters von Höfle Bautruck, Auftrag zur Übergabe der Unterlagen an den Rechtsvertreter der Gemeinde Göfis, Dr. Marco Fiel;
- Empfehlung vom Rechtsanwalt der Gemeinde, Dr. Fiel, die Vereinbarungen der Privateigentümer rechtssicher zu gestalten;
- 22. Nov 2022: Besprechung im Gemeindevorstand mit RA Dr. Fiel, – Prüfung der Vereinbarungen mit Privaten und Betreiber, geringe Anpassungsvorschläge;
- 6. Dezember 2022: Freigabe an RA Dr. Fiel zur Vorlage der Vereinbarung mit Höfle;
- Heute: vorliegende Endfassungen;

Weiters informiert der Bürgermeister über die geplante Vorgangsweise nach dem Beschluss der vorliegenden Vereinbarungen:

- Es erfolgt der Abschluss und die Unterzeichnung der Vereinbarungen und Zustimmungserklärungen mit den privaten Grundeigentümern.
- Erst wenn alle Verträge mit den privaten Grundeigentümern vorliegen, erfolgt der Abschluss und die Unterzeichnung der Vereinbarung mit Höfle.

Bgm. Thomas Lampert befindet es als äußerst befremdlich, dass den privaten Grundeigentümern der komplette Inhalt der Verträge bereits bekannt ist, bevor diese ihnen offiziell vorgelegt werden.

GR Klaus Schmid hält fest, dass die Besprechungen mit unserem Rechtsanwalt Dr. Marco Fiel sehr zielführend waren und die vorgelegten Vertragsentwürfe auf eine umsichtige und intensive Befassung mit dem Thema schließen lasse. Die Verträge weisen im Besonderen einen möglichst umfassenden Haftungsausschluss zugunsten der Gemeinde auf.

GV Rudi Huber sieht in den vorliegenden Verträgen auch eine sehr gute Grundlage. Allerdings verweist er auf seine schon bekannte ablehnende Stellung zum Erweiterungsprojekt im Hinblick auf den Erhalt der Ruine Sigberg und das Umfeld.

GV Margareta Baldessari schließt sich der Stellungnahme von GV Rudi Huber an.

GV DI Sonja Entner wünscht sich zur besseren Beurteilung weitere Modelle.

GR Caroline Terzer, MSc, verweist auf die Höhendifferenz von zwei Metern zwischen der ursprünglichen Vereinbarung und den Planunterlagen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die vorliegenden Verträge mit den privaten Grundeigentümern:

- Josef Koch
- Simon Mayer
- Ingrid Petschenig
- Hubert Schmid
- Johann und Helene Schmid
- Manfred Zimmermann

sowie mit den Einlagerungsvertrag mit der Firma Höfle Bautruck GmbH & Co KG aus Lauterach zu genehmigen. Die Verträge werden als Bestandteil der Niederschrift in der Urkundensammlung der Gemeinde hinterlegt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 14 : 7 Stimmen zu. Die Gegenstimmen kommen von GV Margareta Baldessari, GV Rudi Huber, GV Heidi Lampert, Margit Studer, GV Rainer Caminades, GV Georg Palm und GV DI Sonja Entner.

7. Änderung des Grundsatzbeschluss über die Neupositionierung des Bauhofes der Gemeinde Göfis

	Variante Forsthaus	Variante Altstoffsammelstelle
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> Nachnutzung Forsthaus Bedürfnisse Bauhof individuell gestaltet Endlösung → wenn regionaler Bauhof nicht realisierbar Günstiges Grundstück 	<ul style="list-style-type: none"> Nachnutzung Altstoffsammelstelle Betriebsgebiet höherrangige Verkehrsanbindung Gestaltungsmöglichkeit Nähe bzgl. Umzugsarbeiten Könnte relativ schnell umgesetzt werden
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> Hohe Investition (Finanzierbarkeit) Nachnutzung? → wenn regionaler Bauhof Zufahrt Dreikreuzweg (Anrainer) Umsetzungsdauer!! 	<ul style="list-style-type: none"> Provisorium? Investitionsvolumen unbekannt Teure Fläche
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Max. Variante (6 Boxen) → ca. 1,2 MIO € (Anteil NB 0,78 MIO €) Reduz. Variante (5 Boxen) → ca. 1,1 MIO € (Anteil NB 0,66 MIO €) Sparvariante (Container) → ca. 0,63 MIO € Straßenbau und Platzbefestigung nicht berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> Variante Hallenneubau (incl. PV und LWP) → ca. 0,89 MIO € Variante gebrauchte Halle → ca. xxx € Geringfügige Adaptierungsmaßnahmen Forsthaus (für Lagerung)
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> Flächenwidmung „Forst“ Anrainerbeschwerden 	
Chancen		<ul style="list-style-type: none"> Nachnutzung (Vermietung), wenn regionaler Bauhof Container von Sportplatz für Sanitär- und Sozialräume Symbiosen (z.B. gemeinsame Nutzung Waschanlage)

Bgm. Thomas Lampert erläutert das Projekt „Bauhof“, die geänderten Rahmenbedingungen aufgrund der Kostenschätzung und der schwierigen Zufahrtssituation zum bislang favorisierten Standort beim Forsthaus. Weiters erläutert er das mögliche Neuprojekt mit der Neupositionierung beim Gelände der gemeindeeigenen Grundstücke beim Feuerwehrhaus und der Empfehlung einer Ausschreibung an einen Totalunternehmer unter Mithilfe der Verwaltungsgemeinschaft „Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg“ beim Gemeindeverband.

Der dadurch freiwerdende Bereich wäre auch für die Feuerwehr für die nächsten Jahre ausreichend.



GV Rainer Caminades zeigt sich als Mitglied der Projektgruppe *Feuerwehrhaus/Bauhof* verwundert, dass aufgrund der ursprünglichen Kostenschätzung von € 600.000 nun ein Plan mit einer Kostenschätzung von € 1,2 Mio vorliegt. Er empfiehlt bei dieser geplanten grundlegenden Änderung des Standortes die Projektgruppe und den Bauausschuss vorrangig damit zu befassen.

Dieser Empfehlung schließt sich auch GV DI Thomas Kompein an.

GV DI Sonja Entner sieht das derzeitige Feuerwehrgebäude in der Ablaufstruktur als untauglich. Bei einem Neubau des Bauhofes auf diesem Gelände sieht sie eine Architekturausschreibung in einem zweistufigen Wettbewerb unter Einbezug von beiden Gebäuden (zunächst Bauhof und dann Feuerwehr) als unbedingt notwendig.

GR Caroline Terzer, MSc, vermisst beim Projekt Gemeindebauhof beim Forsthaus noch die Überprüfung von möglichen Kosteneinsparungen, sieht Bedenken bei der Errichtung einer Halle im Nahbereich der Feuerwehr im Hinblick auf ein Erweiterungspotential für die Feuerwehr und weiters, dass die Anrainersituation nicht genügend berücksichtigt wurde.

GR Markus Ammann sieht im Hinblick auf die Zufahrt und die hohen Kosten die Situierung des Bauhofes beim Forsthaus als sehr kritisch. Im Weiteren verweist er auf die Notwendigkeit einer raschen Lösung, und sieht mit der vorliegenden Neupositionierung und der Errichtung einer einfachen Halle eine optimale Lösung.

Er stellt den Antrag, die Ausschreibung für einen Neubau des Gemeindebauhofes mit einer Industrienormhalle an einen Totalunternehmer durchzuführen.

Im Zuge der Diskussion zieht GR Ammann diesen Antrag wieder zurück.

Die GR Werner Gabriel, Ing. Daniel Martin und GV Karl Zimmermann, MSc, Jakob Ammann u.a. sehen große Vorteile in einer raschen Umsetzung mit einer allgemeinen Halle am Rand des Industriegebietes, die im Falle einer Regionszusammenarbeit bei Bauhöfen auch leicht für eine Nachnutzung adaptierbar wäre. Die rasche Lösung würde das akute Platzproblem bei der Feuerwehr lösen und zudem dem Gemeindebauhof für einen logischen, ablauforientierten und kostensparenden Organisationsablauf dienen. Zudem wäre eine Nachnutzung des Forsthauses für gemeindefremde Aktivitäten eher schwierig.

GV Georg Palm kann die vorgebrachten Argumente nachvollziehen, sieht aber noch viele offene Fragen und befindet das Projekt als noch nicht vergabefähig.

Er stellt den Antrag, die Projektgruppe und den Ausschuss für Bau und Raumplanung neuerlichen mit der Erstellung einer Vergabeempfehlung zu beauftragen. Die Empfehlung sollte bis zur nächsten Gemeindevertretungssitzung am 16. Februar 2023 vorliegen, damit die Umsetzung dann rasch erfolgen kann und der Feuerwehr, die dringend notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Palm mit 20 : 2 Stimmen zu. Die Gegenstimmen kommen von GR Ing. Daniel Martin und GV Matthias Gabriel.

8. Vergabe der Fenster- und Verglasungsarbeiten beim Sporthaus Hofen

Lt. Kostenschätzung war für die Position Fenster/Türen beim Projekt Sporthaus Hofen ein Betrag von € 59.000 vorgesehen. Das vorliegende Angebot der Fa. Stuchly beträgt € 159.027.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag:

- das Gewerk Fenster/Türen vorerst nicht zu vergeben. Es soll zuvor eine detaillierte Prüfung der Inhalte vorgenommen werden und weite Einsparpotentiale gefunden werden.
- Die Vergabe durch die Gemeindevertretung soll nach einer Neuausschreibung und der gleichzeitigen Vergabe mit den restlichen Gewerken, wie Zimmermeister, Fassadenverkleidung, Estrich und Fliesen, erfolgen.
- Eine Projektgruppe, die allfällige Planänderungen sowie die Kosten überwacht, soll vom Gemeindevorstand eingerichtet werden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

9. Beabsichtigte Änderungen im Flächenwidmungsplan

9.1. Anpassung der Widmungsgrenze beim Kinderhaus Hofen



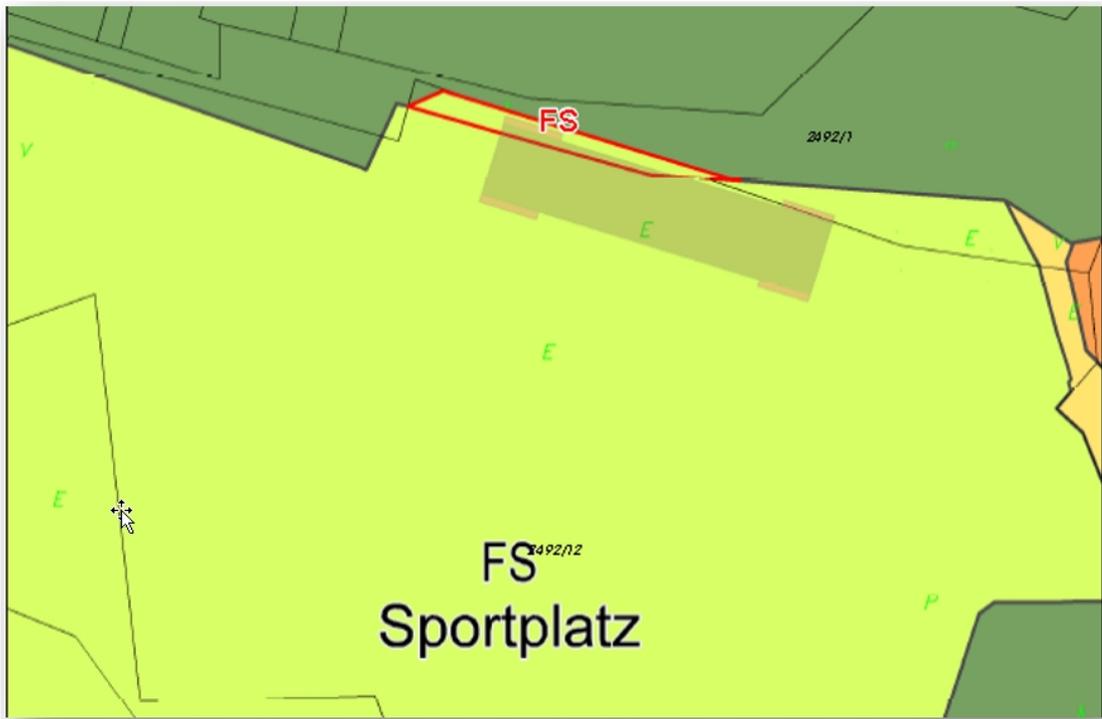
Beim Kinderhaus Hofen ergeben sich vom Naturbestand zur Flächenwidmung im gültigen Flächenwidmungsplan Differenzen, die angepasst werden müssen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, aufgrund des vorliegenden Erläuterungsberichtes die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung lt. Plandarstellung von Waldfläche in Vorbehaltsfläche Bildungseinrichtung zu beschließen.

Für die geplante Änderung soll das Auflageverfahren nach dem Raumplanungsgesetz durchgeführt werden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

9.2. Anpassung der Widmungsgrenze beim Sportplatz Hofen



Beim Sportplatz Hofen ergeben sich aufgrund einer notwendigen geringen Verschiebung der Positionierung des neuen Sporthauses Hofen zum gültigen Flächenwidmungsplan kleine Differenzen, die korrigiert werden müssen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, aufgrund des vorliegenden Erläuterungsberichtes die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung lt. Plandarstellung von Waldfläche in Freifläche/Sondergebiet „Sportplatz“ zu beschließen.

Für die geplante Änderung soll das Auflageverfahren nach dem Raumplanungsgesetz durchgeführt werden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

10. Genehmigung der 15. Niederschrift vom 10. November 2022

GR Caroline Terzer stellt fest, dass in der vergangenen Sitzungsniederschrift beim Abstimmungsergebnis unter Top 9, bei der Aufzählung der Gegenstimmen „GV Heidi Lampert“ fehlt.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Niederschrift mit der vorgenannten Ergänzung zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

11. Allfälliges

Die Gemeindevertretung folgt dem Ersuchen von GV Rainer Caminades und hält eine Gedenkminute für Altbürgermeister Helmut Lampert, der am 13. November 2022 verstorben ist und 27 Jahre als Bürgermeister der Gemeinde Göfis vorstand.

GV Margareta Baldessari regt an, anstelle des regionalen Produktes „Apfelsaft“ vom Peter-Hof aus Fraxern, jenen aus der Bag in Box des Obst- und Gartenbauvereines Göfis bei den Sitzungen der Gemeindevertretung anzubieten.

GV Heidi Lampert regt an, dass bei den Bewerbungsgesprächen zum Care-Management auch der Bgm. Thomas Lampert dabei wäre

Zur Anfrage von GV Karl Zimmermann, MSc, informiert der Bürgermeister, dass er mit den ÖBB im Zuge der geplanten Freileitungserneuerung ein ausführliches Gespräch führte. Seitens der ÖBB wurde mitgeteilt, dass sie die bestehenden Leitungsrechte weiterhin in Anspruch nehmen werden. Eine Aufgrabung für die Erdkabel-Verlegung sei schwierig und zudem müssten mit zwei- bis dreifachen Kosten gerechnet werden. Zudem zeige auch ein aktuelles Projekt, dass bei einer Erdkabel-Verlegung ein Vorspann von rund 30 Jahren notwendig sein könnte.

Die Fraktionsobleute Markus Ammann und Rudolf Huber bedanken sich im Namen ihrer Fraktionen bei der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit, das angenehme Klima und die konstruktiven Diskussionen auch bei kontroversen Themen und wünschen allen frohe und erholsame Festtage sowie alles Gute für das neue Jahr, besonders Gesundheit! Sie freuen sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im neuen Jahr.

Ergänzend kritisiert Fraktionsobmann Rudolf Huber bei Entscheidungen den Fraktionszwang und wünscht sich hier mehr Diskussionen auf Augenhöhe.

Bgm. Thomas Lampert bedankt sich bei der Gemeindevertretung für die konstruktive Zusammenarbeit, die guten und sachlichen Diskussionen und Entscheidungen und ersucht um ein weiterhin gutes Miteinander, gerade im Hinblick auf anstehende Entscheidungen. Er lädt die Gemeindemandatäre zu einem Abendessen und gemütlichen Beieinandersein in den Gemeindekeller ein.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr.

Bgm. Thomas Lampert, Vorsitzender

Rudi Malin, Schriftführer